The background of the slide is a photograph of a young woman with long dark hair, smiling and looking towards the camera. She is wearing a dark jacket over a light-colored shirt. She is sitting at a desk with an open book and a pen in her hand. The background is slightly blurred, showing other people in a classroom or lecture hall setting.

Besondere Personengruppen in der Entgeltabrechnung: Studenten und Praktikanten

André Fasel
24. September 2019

Referent



André Fasel

- 1985 – 1993 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Bundesknappschaft (heute: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See); Studium Verwaltungsrecht
- seit 1993 Grundsatzdezernat für das Versicherungs- und Beitragsrecht
- seit 1995 Teilnahme an Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- seit 2013 Durchführung von online-Seminaren/webinaren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Grundsätze | 4 |
| Ordentlich Studierende | 5 |
| Studierende mit Auslandsbezug | 15 |
| Minijobs | 17 |
| 2. Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent) | 22 |
| Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit | 23 |
| 3. Befristeter Aushilfsjob | 38 |
| in den Semesterferien | 39 |
| während der Vorlesungszeit | 43 |
| Unfallversicherung - Meldungen | 48 |
| 4. Regelungen im Praktikum | 49 |
| Zwischenpraktikum | 52 |
| Vor- /Nachpraktikum | 59 |
| Unfallversicherung – Meldungen | 65 |
| 5. Mindestlohn | 67 |



Grundsätze

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten wird zwar grundsätzlich durch die Sozialgesetzbücher geregelt. Zur einheitlichen Auslegung der Vorschriften haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, also der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit, ein gemeinsames Rundschreiben mit folgendem Titel herausgebracht:

- Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23. November 2016

Die Ausführungen in diesem Rundschreiben sind bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten ab 1. Januar 2017 zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen wurde.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Werkstudent = ein Student, der neben seinem Studium eine Beschäftigung als Arbeitnehmer (auch als Minijobber) ausübt

Praktikant = Person, die ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolviert

hierunter fallen nicht:

Schülerpraktika zum Kennenlernen eines Berufes

Praktika als Vorbeschäftigung vor einer Ausbildung

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten gelten besondere Vorschriften. Diese sind nur anzuwenden, wenn der Student zum Personenkreis der „**ordentlich Studierenden**“ zählt.

Definition „ordentlich Studierender“:

- Einschreibung (Immatrikulation) an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule)

und

- Zeit und Arbeitskraft des Studenten wird **überwiegend** durch das Studium in Anspruch genommen.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

- Zu den Hochschulen gehören z. B. Universitäten und Fachhochschulen.
- Zu den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gehören die Fachschulen, Höheren Fachschulen und Berufsfachschulen. Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen.
- Berufsfachschulen (auch als Berufskollegs bekannt) sind Schulen, deren Bildungsgänge in einen anerkannten Ausbildungsberuf einführen, einen Teil der Berufsausbildung (z. B. berufliche Grundbildung) vermitteln oder zu einem Berufsbildungsabschluss führen. Sie dienen demnach der Vorbereitung auf einen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Ausbildungszeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.
- Fachakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie u. a. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Kriterien:

- Die Hochschulausbildung beginnt mit Beginn des Semesters, bei späterer Einschreibung mit diesem Tag.
- Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation sowie bei Studienabbruch oder bei Studienunterbrechung.
- Die **Hochschulausbildung im Sinne des Werkstudentenprivilegs** endet bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Student noch weiterhin an der Hochschule eingeschrieben ist.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Ende des Studiums für Werkstudenten

- Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist der Zugang des per Post vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint. Der späteren Überreichung des endgültigen Zeugnisses (z. B. im Rahmen einer Abschlussfeier) kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.
- Erfolgt die Rückgabe der Abschlussprüfung mit der Möglichkeit der Notenverbesserung, so ist für den Zeitraum bis zum Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Ergebnis der Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, ebenfalls weiterhin vom Status eines ordentlich Studierenden auszugehen.
- Neben der Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses sind auch andere Formen der Unterrichtung über die Prüfungsentscheidung durch das Prüfungsamt geeignet, das Ende der Hochschulausbildung zu dokumentieren. Dabei ist regelmäßig auf die zeitlich erste Mitteilung des Prüfungsamtes (ggf. auch als E-Mail) über das Gesamtergebnis abzustellen.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Beispiel:

Die Bachelorarbeit wird am 15. April mit der Möglichkeit der Notenverbesserung zurückgegeben.

Der Student reicht seine überarbeitete Bachelorarbeit am 16. Mai erneut ein.

Die endgültige offizielle schriftliche Unterrichtung vom Prüfungsergebnis erfolgt am 21. August.

Lösung:

Der Status des ordentlichen Studiums ist grundsätzlich bis Ende August gegeben.

Sozialversicherungsrechtlich ist das Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung nach den Regeln für das Erststudium zu behandeln. Damit hat grundsätzlich auch der Gesamtzeitraum bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung noch Anteil an der berufsqualifizierenden Zielrichtung des Erststudiums, ohne dass diese - anders als etwa bei einem Zweit- oder Erweiterungsstudium - der weiteren Bestätigung im Einzelfall bedürfte.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Kriterien:

- Von der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs werden auch solche Absolventen eines Hochschulstudiums erfasst, die nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (zum Beispiel Bachelor of ...) in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium (zum Beispiel Masterstudiengang) aufnehmen, das in einem geregelten Studiengang wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.
- Hierunter fallen nicht Studenten bei Teilnahme an einem Promotionsstudium, nach Abschluss des Masterstudienganges zur Erlangung zum Beispiel eines Dokortitels.
- Die bloße Weiterbildung bzw. Spezialisierung nach einer bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung (z.B. in einer medizinischen Fachrichtung als Arzt) begründet ebenfalls keine Versicherungsfreiheit.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

- Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grundsätzlich **nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen**, da der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums anschließt.
- Während der Unterbrechung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium kann angesichts der erforderlichen Hochschulzugehörigkeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht eingeräumt werden.
- Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus.

Grundsätze

Ordentlich Studierende

Langzeitstudenten

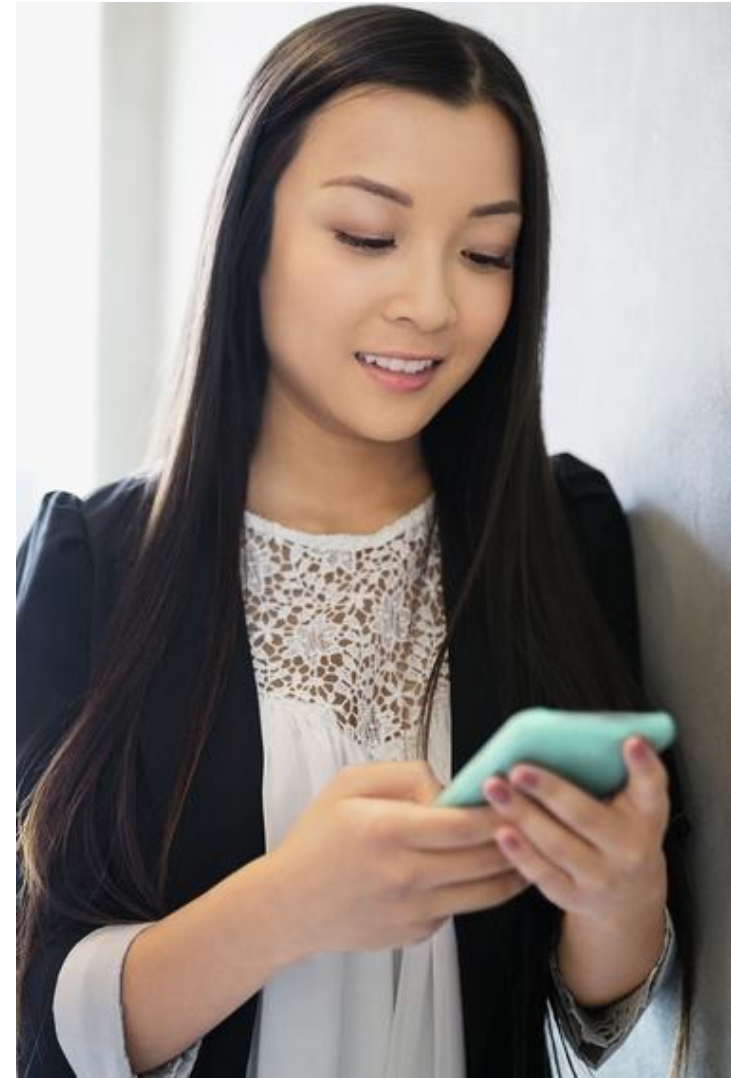
- Bei Studenten, die bereits die Regelstudienzeit überschritten haben, ist besonders kritisch zu prüfen, ob Studium oder Beschäftigung im Vordergrund stehen.
- Ab dem 26. Fachsemester wird von der **widerlegbaren** Vermutung ausgegangen, dass das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und Versicherungsfreiheit im Rahmen eines ordentlichen Studiums nicht mehr in Betracht kommt.

Die Vermutung wird widerlegt, wenn der Student aufgrund körperlicher Gebrechen oder einer Behinderung nur zeitlich verzögert sein Studium durchführen kann. Weiter kann die Vermutung dadurch widerlegt werden, dass eine Studentin zwischenzeitlich ein Kind bekommen hat. Auch ist die Pflege von pflegebedürftigen Menschen während des Studiums ein Grund für ein längeres Studium.

Grundsätze

Studierende mit Auslandsbezug

Alle Aussagen zur Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen gelten auch für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind und in Deutschland arbeiten.



Grundsätze

Studierende mit Auslandsbezug

- Ausländische Studenten in Deutschland, die neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium eine Beschäftigung ausüben, gehören nicht zu den „ordentlich Studierenden“, auch wenn von der Hochschule für dieses Vorbereitungsstudium eine Semesterbescheinigung mit der Bezeichnung „0. Fachsemester“ ausgestellt wird.
- Diese Personen - in der Regel anerkannte Asylberechtigte -, die nicht die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule vorweisen, weil die Vorbildung nicht ausreicht oder das Abitur des Heimatlandes nicht als gleichwertig anerkannt wird, erlangen an der Hochschule durch eine der Allgemeinbildung dienenden Ausbildung die Befähigung für das eigentliche wissenschaftliche Studium.
- Eine neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache bzw. zur Vorbereitung auf das Studium ausgeübte Beschäftigung unterliegt daher grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Grundsätze

Rentenversicherung - Minijobs

***Ein Minijob ist und bleibt ein Minijob,
auch wenn er durch einen Studenten ausgeübt wird.***

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen gelten keine besonderen Regelungen für Studenten.

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn die Beschäftigung ein Minijob ist:

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung (bis max. 450 Euro)
- Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren)

Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der Student auf Antrag befreien lassen. Die Befreiung ist unwiderruflich.

Grundsätze

Rentenversicherung

Bei geringfügig kurzfristigen Beschäftigungen gelten keine besonderen Regelungen für Studenten.

Es besteht (auch für Studenten) keine **Rentenversicherungspflicht**, wenn die Beschäftigung von vornherein befristet ist:

- Kurzfristige Beschäftigung: Im Voraus begrenzt auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Jahres.

Es besteht grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht aufgrund Kurzfristigkeit.

Grundsätze

Rentenversicherung

Bei Beschäftigungen gelten keine besonderen Regelungen für Studenten.

- Studierende, die eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen, unterliegen aufgrund dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht als Arbeitnehmer
- und zwar unabhängig davon, ob die Beschäftigung während der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien ausgeübt wird.

Grundsätze

Geringfügig entlohnt

Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten keine besonderen Regelungen für Studenten.

- Eine Beschäftigung mit **nicht mehr als 450 Euro** im Monat ist ein **versicherungsfreier Minijob** (Krankenversicherung / Pflegeversicherung / Arbeitslosenversicherung).
- Für Minijobber fallen Rentenversicherungsbeiträge an. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich.

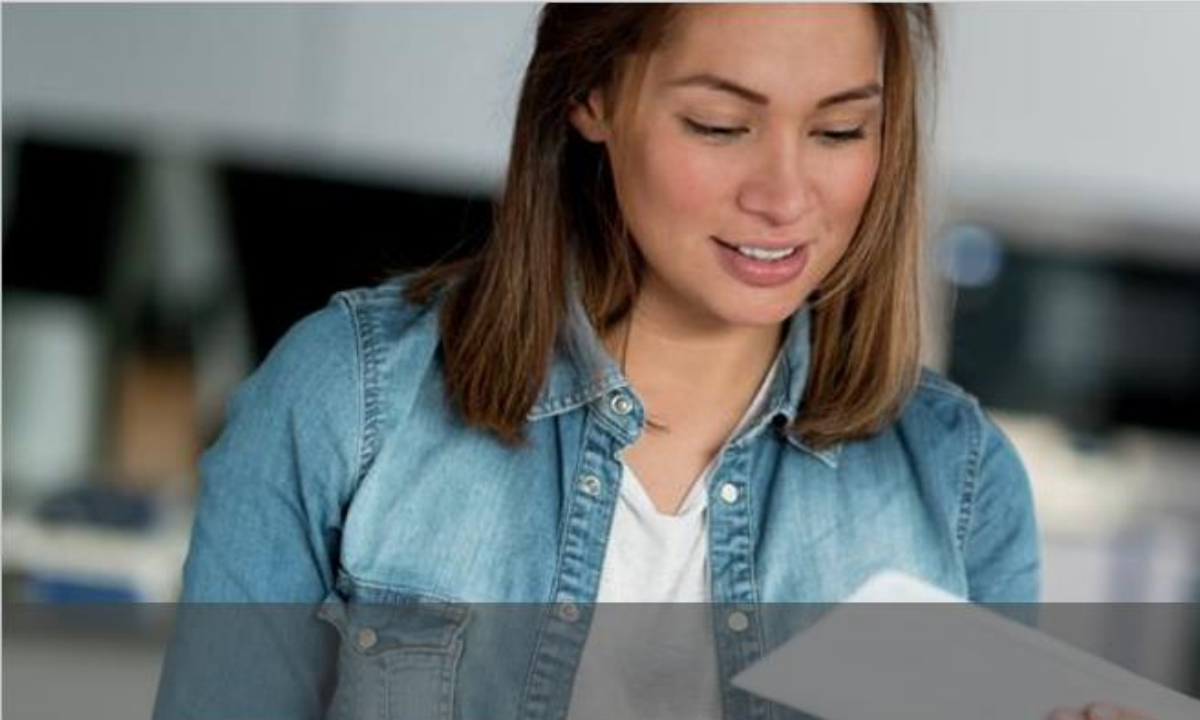
Grundsätze

Geringfügig entlohnt

Der Arbeitgeber zahlt beziehungsweise führt ab:

| | Gewerblich | Privathaushalt |
|---|--------------|----------------|
| Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung | 13 Prozent | 5 Prozent |
| Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung | 15 Prozent | 5 Prozent |
| Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung (entfällt bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) | 3,6 Prozent | 13,6 Prozent |
| Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeber-Aufwendungen (U1 und U2) | 1,09 Prozent | 1,09 Prozent |
| Insolvenzumlage | 0,06 Prozent | entfällt |
| Einheitliche Pauschsteuer (optional) | 2 Prozent | 2 Prozent |

Wichtig! Geht die Beschäftigung über einen Minijob hinaus, werden Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einerseits und Rentenversicherung andererseits getrennt beurteilt.



**Mehr als geringfügig
entlohnt
(Werkstudent)**

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Wer dauerhaft mehr als 450 Euro verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium überwiegt.
- In der Rentenversicherung besteht stets Versicherungspflicht.
- Das Studium überwiegt, wenn der Student neben seinem Studium wöchentlich höchstens 20 Stunden arbeitet (sogenannte **20-Stunden-Grenze** oder **Werkstudenten-Regelung**).
- Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Zur **Rentenversicherung** sind **Pflichtbeiträge** zu zahlen.
- Der Beitragssatz beträgt 18,6 Prozent vom Bruttoentgelt.
- Der Beitrag wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Student getragen.
- Wer neben seinem Studium **mehr als 20 Stunden** arbeitet, ist nach der Rechtsprechung vom Erscheinungsbild grundsätzlich als **Arbeitnehmer** anzusehen (Versicherungspflicht dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Beispiel zur 20-Stunden-Grenze

- Ein in der Krankenversicherung familienversicherter Student übt unbefristet eine Beschäftigung als Programmierer gegen ein monatliches Entgelt von 850 Euro aus.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.



Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Beispiel zur 20-Stunden-Grenze

- Ein in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS) versicherter Student arbeitet unbefristet beim Arbeitgeber A wöchentlich 11 Stunden als Programmierer gegen ein monatliches Entgelt von 450 Euro.
- Am 1. Juni nimmt er eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B als Taxifahrer gegen ein monatliches Entgelt von 440 Euro auf. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Versicherungsrechtliche Beurteilung bis 31. Mai (nur Arbeitgeber A):

- Personengruppenschlüssel: 109 (geringfügig entlohnt)
- Beitragsgruppenschlüssel: 6100 (ggf. Befreiungsmöglichkeit)
- Einzugsstelle: Minijobzentrale

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Versicherungsrechtliche Beurteilung ab 1. Juni (Arbeitgeber A und B):

- Personengruppenschlüssel: 101 (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Beitragsgruppenschlüssel: 1111
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

Die Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS) endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Beispiel zur 20-Stunden-Grenze

Ein familienversicherter Student arbeitet

- unbefristet 16 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A als Programmierer gegen ein monatliches Entgelt von 700 Euro,
- ab 1. Juni 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B als Taxifahrer gegen ein monatliches Entgelt von 190 Euro,
- ab 1. August 3 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber C als Kellner gegen ein monatliches Entgelt von 180 Euro.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

| Versicherungsrechtliche Beurteilung | | ab 1. Juni | ab 1. August |
|-------------------------------------|--------------|-----------------------------------|---|
| Personengruppenschlüssel: | 106 | 106 / 109 | 101 / 109 / 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel: | 0100 | 0100 / 6100 | 1111 / 6100 / 1101 |
| Einzugsstelle: | Krankenkasse | Krankenkasse / Minijobzentrale | Krankenkasse / Minijobzentrale / Krankenkasse |

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

Auch bei einer Wochenarbeitszeit über 20 Stunden kann in Einzelfällen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestehen.

Voraussetzung:

Zeit und Arbeitskraft des Studenten werden trotz der Beschäftigung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen.

Der Student arbeitet zum Beispiel

- am Wochenende,
- in den Abend- oder Nachtstunden,
- während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden, lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) Erhöhung auf über 20 Stunden.

Dies gilt jedoch nicht unbefristet lang → siehe nächste Folie

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

Das Werkstudentenprivileg ist grundsätzlich nur anzuwenden, wenn der Student maximal 20 Stunden in der Woche arbeitet.

Befristete Überschreitungen dieser Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

Die Entscheidung, ob weiterhin das Werkstudentenprivileg gilt, trifft die jeweilige Krankenkasse im Einzelfall.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Problematik in der Rentenversicherung

- Auch bei Studenten muss der Arbeitgeber vorausschauend beurteilen, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird.
- Berücksichtigung **aller** im Laufe eines Jahres zu erwartenden Einnahmen zur Ermittlung des regelmäßigen Entgelts.
- Hierbei muss er dem Umstand Rechnung tragen, dass Studenten in den Semesterferien in der Regel vollschichtig eingesetzt werden.
- Ergibt sich dadurch ein Entgelt von mehr als **5.400 Euro** im Jahr, besteht ab Beginn der Beschäftigung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung (Werkstudent) und keine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob).

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Wichtig! Eine Trennung zwischen geringfügig entlohnter Beschäftigung während der Vorlesungszeit und kurzfristiger Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) bei einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ist **nicht** zulässig.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Beispiel zur Rentenversicherungspflicht

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung als Taxifahrer aus.

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit 11 Stunden, das Arbeitsentgelt 450 Euro.
- Während der Semesterferien beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, das Arbeitsentgelt 1.600 Euro. Semesterferien sind in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober und 15. Februar bis 10. April.

Mehr als geringfügig entlohnt (Werkstudent)

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse



3.

**Befristeter
Aushilfsjob**

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Beschränkt sich die Beschäftigung **ausschließlich** auf die vorlesungsfreie Zeit, ist der Student nicht versicherungspflichtig.
- Das gleiche gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer Dauerbeschäftigung vor und nach den Semesterferien bis zu 20 Stunden und **ausschließlich** in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beträgt.
- Versicherungspflicht entsteht jedoch, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauern wird (maximal zwei Wochen Überschreitung sind unschädlich).

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Rentenversicherung

- Entscheidend ist hier, dass der Aushilfsjob des Studenten unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr nicht länger als **drei Monate** dauert (kurzfristige Beschäftigung). Dann ist der Student nicht (renten-)versicherungspflichtig.
- Bei Beschäftigungen, die länger als drei Monate andauern, ist der Student rentenversicherungspflichtig.

Befristeter Aushilfsjob

in den Semesterferien

Beispiel zur befristeten Beschäftigung in den Semesterferien:

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung als Taxifahrer aus.

- Semesterferien: 10. Juli – 20. Oktober und 15. Februar – 10. April
- Dauer der Beschäftigung: 10. Juli – 20. Oktober
- Wöchentliche Arbeitszeit: 30 Stunden
- Arbeitsentgelt: 1.450 Euro

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

Befristeter Aushilfsjob

während der Vorlesungszeit

Befristeter Aushilfsjob während der Vorlesungszeit

- Die Versicherungsfreiheit beruht in diesen Fällen nicht auf der Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs, sondern auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung.
- Das Werkstudentenprivileg ist grundsätzlich nur anzuwenden, wenn der Student maximal 20 Stunden in der Woche arbeitet.
- Befristete Überschreitungen dieser 20-Stunden-Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

Befristeter Aushilfsjob

während der Vorlesungszeit

- Befristung von vornherein auf höchstens drei Monate / 70 Arbeitstage:
 - Es besteht Versicherungsfreiheit in allen Sozialversicherungszweigen.
 - Verdiensthöhe und wöchentliche Arbeitszeit spielen keine Rolle.
- Befristung auf mehr als drei Monate:
 - Es besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen.
 - Eventuell Prüfung, ob Minijob bis 450 Euro oder Werkstudentenregelung.
- Verlängerung einer befristeten Beschäftigung:
 - Stellt sich im Laufe einer zunächst auf drei Monate / 70 Arbeitstage befristeten Beschäftigung heraus, dass sie länger dauert, tritt Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen ab dem Tag ein, an dem das Überschreiten erkennbar wird.

Befristeter Aushilfsjob

während der Vorlesungszeit

Befristung auf drei Monate / 70 Arbeitstage

- analoge Anwendung der Regelungen bei Kurzfristigkeit
 - Drei Monate \Rightarrow Arbeitseinsatz 5 Tage und mehr in der Woche
 - 70 Arbeitstage \Rightarrow Arbeitseinsatz unter 5 Tagen in der Woche

Befristeter Aushilfsjob während der Vorlesungszeit

Beispiel zur befristeten Beschäftigung in der Vorlesungszeit:

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung als Taxifahrer aus.

- Semesterferien: 15. Juli – 15. Oktober und 15. Februar – 10. April
- Dauer der Beschäftigung: 1. November – 31. Dezember
- Wöchentliche Arbeitszeit: 30 Stunden
- Arbeitsentgelt: 1.450 Euro
- Keine Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr

Befristeter Aushilfsjob

während der Vorlesungszeit

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Personengruppenschlüssel: 110 (kurzfristige Beschäftigung)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0000
- Einzugsstelle: Minijob-Zentrale

Befristeter Aushilfsjob

Unfallversicherung - Meldungen

- Arbeitgeber haben auch für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen Entgeltmeldungen zu erstatten.
- Hierzu gehören z. B. auch folgende Personen:

Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (z. B. ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

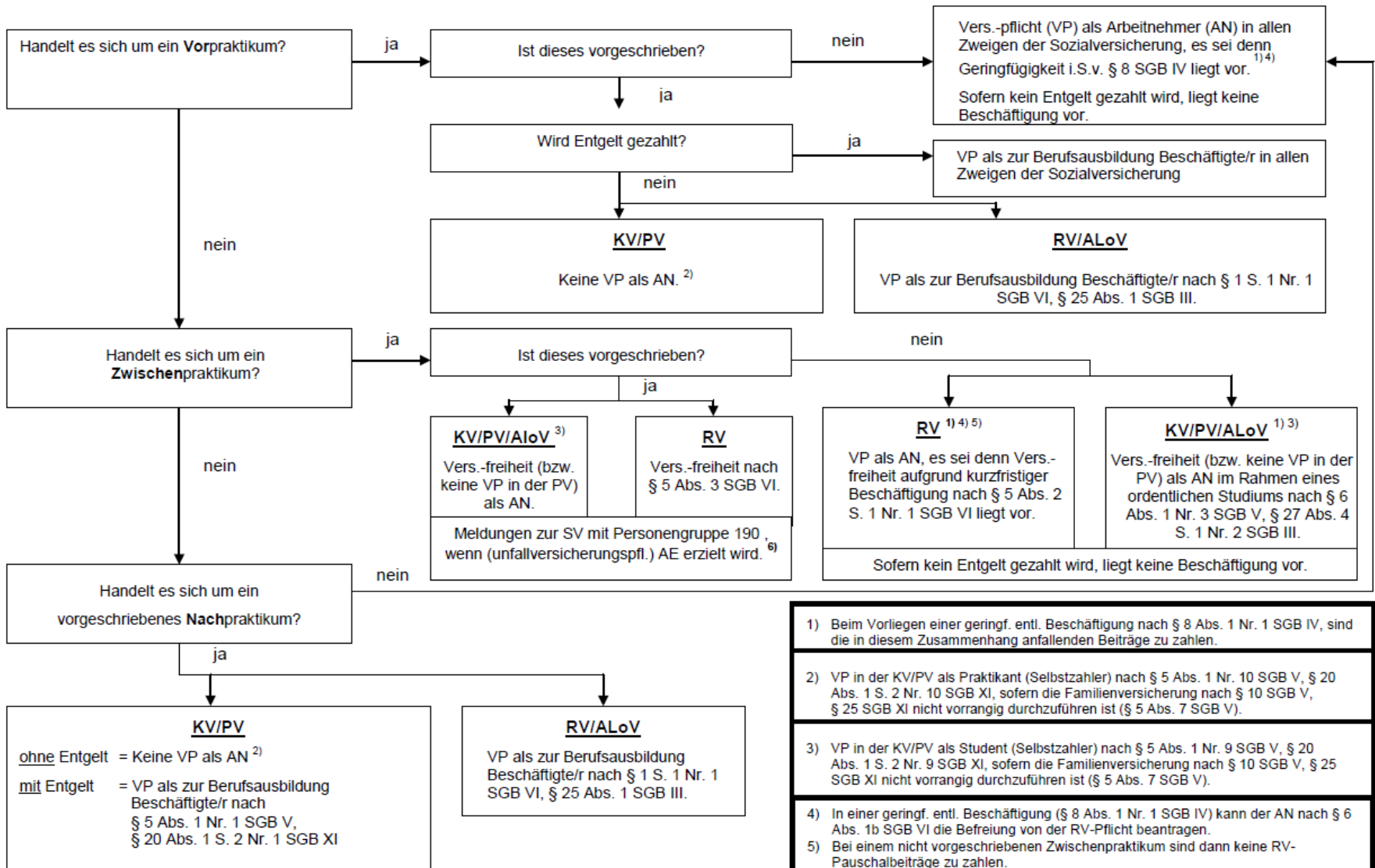
Fachoberschüler während der fachpraktischen Ausbildung. Die Gesamtausbildung umfasst hier die Klassen 11 und 12. Es überwiegt der fachtheoretische Unterricht.

Weitere Informationen auf Folie 66.



4.

Regelungen im Praktikum



- 1) Beim Vorliegen einer geringf. entl. Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge zu zahlen.
- 2) VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 3) VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 4) In einer geringf. entl. Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) kann der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.
- 5) Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum sind dann keine RV-Pauschalbeiträge zu zahlen.
- 6) Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALoV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.

Regelungen im Praktikum

Hintergrund

Wichtige Kriterien für die versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Wird das Praktikum freiwillig ausgeübt oder ist es in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben?
- Wann wird das Praktikum ausgeübt (Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum)?
- Wird Arbeitsentgelt gezahlt?

Von einem vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht.

Regelungen im Praktikum

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Studenten, die innerhalb ihres Studiums

- ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum machen,
- sind als Arbeitnehmer **sozialversicherungsfrei**,
- Dauer des Praktikums, Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

Regelungen im Praktikum

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

- Keine Meldungen zur Sozialversicherung (Ausnahme: **Sofortmeldung / gegebenenfalls Meldung zur Unfallversicherung**)
- Keine Beitragszahlung durch den Praktikumsbetrieb

Wichtig | Die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer schließt eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS) nicht aus. Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn keine beitragsfreie Familienversicherung besteht.

Regelungen im Praktikum

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Studenten, die während ihres Studiums

- ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren,
- bei dem sie mehr als 450 Euro im Monat verdienen,
- sind sozialversicherungspflichtig als Arbeitnehmer.
- Bei einer Praktikumsvergütung bis 450 Euro besteht Sozialversicherungsfreiheit beziehungsweise Rentenversicherungspflicht im Rahmen eines Minijobs.
- Einzugsstelle: Minijob-Zentrale

Regelungen im Praktikum

Freiwilliges Zwischenpraktikum

- Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht als Arbeitnehmer.
- Die Regelungen für Minijobs finden Anwendung.
- Ausnahme hier: keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (und auch keine Option, die einheitliche Pauschalsteuer von zwei Prozent zu zahlen!).

Wichtig | Wird die Praktikumsstätigkeit ohne Arbeitsentgelt ausgeübt, handelt es sich bei dem freiwilligen Zwischenpraktikum **nicht** um eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung. Es sind keine Meldungen bei der zuständigen Krankenkasse zu erfolgen (Ausnahme: Sofortmeldung).

Regelungen im Praktikum

Zwischenpraktikum

Beispiele zu Zwischenpraktika

Ein Student absolviert **während** seines Studiums,
in der Zeit vom 1. September bis 30. November* ein

1. vorgeschriebenes Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 350 Euro,
2. vorgeschriebenes Praktikum ohne Arbeitsentgelt,
3. freiwilliges Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 350 Euro,
4. freiwilliges Praktikum ohne Arbeitsentgelt,
5. freiwilliges Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 480 Euro.

*keine Kurzfristigkeit, da bereits im laufenden Kalenderjahr ausgeschöpft

Regelungen im Praktikum

Zwischenpraktikum

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

| Personengruppe | | | Beitragsgruppe | Einzugsstelle |
|----------------|-----|------------------|----------------|-----------------|
| 1 | 190 | nur UV-pflichtig | 0000 | Krankenkasse |
| 2 | - | - | - | - |
| 3 | 109 | Minijob | 6100 | Minijobzentrale |
| 4 | - | - | - | - |
| 5 | 101 | Arbeitnehmer | 1111 | Krankenkasse |

Regelungen im Praktikum

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Im Unterschied zur Ausübung einer regulären Beschäftigung wird

- bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums
- während eines Urlaubssemesters

Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs angenommen.

Regelungen im Praktikum

Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die **vor Beginn** oder **nach Abschluss** ihres Studiums / ihrer Ausbildung ein

- in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,

sind **sozialversicherungspflichtig** als zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen sind **nicht** anzuwenden!

Regelungen im Praktikum

Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln.



Regelungen im Praktikum

Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Wird das vorgeschriebene Praktikum **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, tritt

- in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter ein.
- in der **Kranken- und Pflegeversicherung** Versicherungspflicht als Praktikant ein. Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn kein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung besteht.

Regelungen im Praktikum

Freiwilliges Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die vor Beginn oder nach Abschluss von Studium oder Ausbildung

- ein nicht vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,
- sind grundsätzlich **sozialversicherungspflichtig** als Beschäftigte.
- Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist möglich. Freiwillige Vor- oder Nachpraktika gelten nicht als Beschäftigung zur betrieblichen Berufsbildung.
- Wird die Tätigkeit **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, ist das freiwillige Vor-/ Nachpraktikum **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der Sozialversicherung. Es sind keine Meldungen an die zuständigen Krankenkasse abzugeben.

Regelungen im Praktikum

Vor-/Nachpraktikum

Beispiele zum Vor- oder Nachpraktikum

Ein Abiturient absolviert vor der Aufnahme seines Studiums in der Zeit vom 1. September bis 30. November* ein

1. vorgeschriebenes Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 350 Euro,
2. vorgeschriebenes Praktikum ohne Arbeitsentgelt,
3. freiwilliges Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 350 Euro,
4. freiwilliges Praktikum ohne Arbeitsentgelt,
5. freiwilliges Praktikum gegen ein Arbeitsentgelt von 490 Euro.

*keine Kurzfristigkeit, da bereits im laufenden Kalenderjahr ausgeschöpft

Regelungen im Praktikum

Beispiel zum Vor-/Nachpraktikum

Versicherungsrechtliche Beurteilung

| Personengruppe | | | Beitragsgruppe | Einzugsstelle |
|----------------|-----|--------------|----------------|-----------------|
| 1 | 105 | Praktikant | 1111 | Krankenkasse |
| 2 | 105 | Praktikant | 0110 | Krankenkasse |
| 3 | 109 | Minijob | 6100 | Minijobzentrale |
| 4 | - | - | - | - |
| 5 | 101 | Arbeitnehmer | 1111 | Krankenkasse |

Regelungen im Praktikum

Unfallversicherung - Meldungen

- Arbeitgeber haben auch für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten.
- Hierzu gehören z. B. auch folgende Personen:

Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.

Regelungen im Praktikum

Unfallversicherung - Meldungen

- Für diese Beschäftigungen sind Anmeldungen sowie Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung mit der Personengruppe „190“ und dem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ zu erstatten.
- In dem Feld „beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sind Nullen einzutragen.
- Bei der Abgabe dieser Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben.
- Die Jahresmeldung zur Unfallversicherung ist dann mit einem Arbeitsentgelt von 0 Euro und dem UV-Grund B09 (sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern) zu erstatten.
- Sofern kein in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird, das heißt keine Versicherungspflicht zur Unfallversicherung besteht, sind keine Meldungen zu erstatten.



5.

Mindestlohn

Mindestlohn

- Seit dem 1. Januar 2019 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde.
- Dieser Mindestlohn gilt auch für:
 - Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss.
 - Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung ab dem vierten Monat.
 - Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
 - Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl ab dem vierten Monat.

Wenn das Praktikum laut Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, gilt der Mindestlohn nicht.



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

www.firmenkunden.tk.de